



EHREN- UND VERPFLICHTUNGS- ERKLÄRUNG

für Tierärzte/innen und Pferdepfleger/innen der
Deutschen Olympiamannschaft bei den Spielen der
XXXI. Olympiade in Rio 2016

beschlossen am 12. April 2016

Ehren- und Verpflichtungserklärung

Gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erkläre ich

(Name und Anschrift in Druckbuchstaben)

1. Die Würde und die gesundheitliche Integrität jedes/r Sportlers/in sind das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist deshalb von herausragender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports. Doping stellt nicht nur ein gesundheitliches Risiko für die betroffenen Sportler/innen dar, sondern ist ein klarer Verstoß gegen den Geist des Sports und gegen den Grundsatz der Fairness.

2. Ich (nicht zutreffende Variante bitte streichen)

habe zu keinem Zeitpunkt Sportlern/innen und/oder Pferden Substanzen weitergegeben, zugänglich gemacht, rezeptiert oder appliziert oder Methoden angewandt, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben;

oder

weise darauf hin, dass gegen mich geäußerte Verdachtsmomente einer Dopingbeteiligung Gegenstand einer Untersuchung durch _____

_____ (Gericht/Staatsanwaltschaft/Kommission und Zeitpunkt eintragen) waren. Die Untersuchung hat zu folgendem Ergebnis geführt, das der DOSB in seiner Entscheidungsfindung für die Nominierung einbeziehen wird: _____

oder

wünsche einen Termin mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainern/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit.

3. Ich bin bereit, der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung von Trainern/innen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit auf Anforderung für eine Befragung zur Verfügung zu stehen und ihr die notwendigen Unterlagen zu übergeben; die Kommission wird etwaige frühere Entscheidungen in ihre Beratungen einbeziehen. Der Vorstand des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) entscheidet endgültig über die Nominierung.

4. Ich werde auch in Zukunft die Würde jedes/r Sportlers/in schützen, mich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen und dafür Sorge tragen, dass keine verbotene Substanz in den Körper des von mir zu betreuenden Pferdes gelangt. Ich erkenne die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA- und den NADA-Code sowie die FN Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport (ADMR) an. Mir ist das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG) bekannt.
5. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler/innen auf körperliche Unversehrtheit und deren Privat- und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diese Grundsätze verstoßen wird. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle. Ich ziehe ggf. professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den innerhalb der Mannschaftsleitung für Compliance zuständigen DOSB-Vorstand Thomas Arnold (arnold@dosb.de). Diesen werde ich unverzüglich informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitraum der laufenden Olympiade eine Verurteilung wegen einer dieser Straftaten erfolgte.
6. Ich werde mich weder direkt noch indirekt an Sportwetten, die sich auf Wettbewerbe der Spiele beziehen, beteiligen. Ich werde mich nicht an Manipulationen im Zusammenhang von sportlichen Wettbewerben beteiligen und weder für mich noch für einen Dritten einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordern, mir versprechen lassen oder annehmen, dass ich den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs in wettkampfwidriger Weise zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusse.
7. Ich kann mich bei Verdachtsmomenten auf einen Gesetzesverstoß, den Verstoß gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung oder die Athletenvereinbarung durch Athleten/innen, Trainer/innen, Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen oder Betreuer/innen der dt. Olympiamannschaft, vertrauensvoll und auch anonym an die vom DOSB eingerichtete unabhängige Ombudsstelle wenden: Dr. Carsten Thiel von Herff, Tel. +49 15158230321, ombudsmann@thielvonherff.de
8. Ich erkenne die Olympische Charta und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie die Satzung des DOSB als verbindlich an (siehe Anlage 1). Ich habe diese Unterlagen, die in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar sind, zur Kenntnis genommen.
9. Ich werde während der Spiele keine journalistische Tätigkeit ausüben; das Recht, Interviews zu geben, bleibt davon unberührt.
10. Ich erkenne die anliegende Kleiderordnung (Anlage 2) und den bei der Einkleidung auszugebenden Bekleidungsleitfaden als Teil dieser Vereinbarung an und verpflichte mich, die vom DOSB zur Verfügung gestellte Olympiakleidung entsprechend dieser Ordnung zu tragen und insbesondere weder die darauf enthaltenen Logos und sonstige Herstellerzeichen zu verändern oder zu verdecken, noch andere hinzuzufügen oder in irgendeiner anderen Form sichtbar zu machen.

11. Ich erkenne an, dass die vom DOSB für die Finanzierung seiner Olympiaktivitäten und des Olympiateams mit Sponsoren geschlossenen Verträge die Rechte der Mitglieder Olympiamannschaft als solche bei Auftritten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen einschränken. So ist mit den Ausrüstern vereinbart, dass die in der Kleiderordnung und im Bekleidungsleitfaden bestimmten Ausrüstungsgegenstände durch die Mitglieder der Olympiamannschaft zu den dort genannten Anlässen zu tragen sind. Der DOSB wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verwendungspflicht und/oder das Veränderungsverbot bezüglich der Logos mit Vertragsstrafen bedroht.

12. Ich verpflichte mich, bei Auftritten, insbesondere bei solchen zu Gunsten eigener Sponsoren, die Werbe- und PR- Richtlinien des IOC (Regel 40 der Olympischen Charta) zu beachten. Innerhalb des Zeitraums vom 27. Juli bis 24. August 2016 gilt ein Werbeverbot, von dem lediglich die Werbung mit Partnern der Olympiamannschaft des DOSB ausgenommen ist, sofern eine Genehmigung des DOSB hierfür vorliegt. Für Werbekampagnen nicht-olympischer Sponsoren während des Zeitraums der Olympischen Spiele, die das IOC unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Anfang 2016 in Kraft getretenen Ausnahmeregelung zur Regel 40 gestattet, muss ebenfalls eine Genehmigung des DOSB bzw. IOC vorliegen.

13. Ich erkenne an, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung folgende Konsequenzen nach sich ziehen kann:
 - Nichtentsendung zu den Olympischen Spielen bzw. Entzug der Akkreditierung;
 - Rückforderung von Entsendungskosten;
 - Rückgabe der Olympikleidung und -ausstattung;
 - Zahlung eines Geldbetrages an die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) bis zur Höhe von 10.000 Euro, den der DOSB nach billigem Ermessen festsetzt;
 - Strafanzeige;
 - im Falle eines Verstoßes gegen die Kleiderordnung Weiterbelastung von Vertragsstrafen der Ausrüster gem. Ziffer 10.

Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten. Verhängte Vertragsstrafen sind auf diese Schadensersatzforderungen anzurechnen.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung weitere Sanktionen der Verbände oder meines Arbeitgebers auslösen kann.

Datum

Unterschrift

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Stempel und Unterschrift Fachverband

Angenommen und Einverstanden:

Datum

DOSB Vorstandsvorsitzender

DOSB Vorstand Leistungssport

Anlage 1

Die unter Punkt 7 erwähnten Grundlagenpapiere und Regelwerke sind im Einzelnen:

1. Grundlagenpapiere zur Nominierung

- Nominierungsgrundsätze
- Kleiderordnung
- Anti-Doping-Management des DOSB

2. Regelwerke

- IOC Olympic Charter 2015
- Satzung des DOSB
- IOC Anti-Doping Rules Rio 2016
- WADA World Anti-Doping Code 2015
- WADA Prohibited List 2016
- NADA Nationaler Anti-Doping Code 2015
- NADA Standard für Meldepflichten
- NADA Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen
- NADA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- NADA Standard für Datenschutz
- NADA Standard für Medikationskontrollen bei Pferden
- Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG)

3. IOC Richtlinien

- IOC Social and Digital Media Guidelines for persons accredited to the Games of the XXXI Olympiad Rio 2016 (englisch/deutsch)
- Rio 2016 Olympic Games – Rule 40 Guidelines (englisch/deutsch)
- Rule 40 of the Olympic Charter - Use of a Participant's image for advertising purposes during the Rio 2016 Olympic Games (englisch/deutsch)
- Rule 50 of the Olympic Charter - Guidelines Regarding Authorised Identifications
- DOSB-Leitfaden für den Umgang mit Werbung und PR
- Ggf. weitere Richtlinien, die das IOC bis zum Beginn der Spiele noch veröffentlicht

Die Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia (www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/sommerspiele/rio-2016/dokumente/) einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar.

Anlage 2

Kleiderordnung

Durch das Internationale Olympische Komitee ist in der Olympischen Charta, Kapitel 4, Bye-law Rules 27 und 28, 2.3 Folgendes festgelegt:

Sie (die Nationalen Olympischen Komitees) besitzen das alleinige und exklusive Recht, die Kleidung und Uniformen sowie die Ausrüstung vorzuschreiben und festzulegen, die die Mitglieder ihrer Delegation anlässlich der Olympischen Spiele und mit den Spielen in Verbindung stehenden Sportwettkämpfe und Zeremonien tragen und nutzen.

Der DOSB macht von diesem Recht wie folgt Gebrauch:

1. Der DOSB stellt allen Mitgliedern der Olympiamannschaft eine Olympiakleidung (insbesondere der Firmen adidas und Sioux) zur Verfügung, die während der Spiele in Rio 2016 grundsätzlich zu tragen ist, insbesondere an den olympischen Stätten und zu Anlässen, die im Bekleidungsleitfaden beschrieben sind. Dieser wird jedem Mitglied der Deutschen Olympiamannschaft bei der Einkleidung übergeben.
2. Der DOSB räumt den Athleten/innen als Ausnahme von der Regelung zu Ziffer 1 das Recht ein, im Rahmen der olympischen Wettkämpfe die durch die internationalen Verbände anerkannte und durch die nationalen Fachverbände genehmigte Wettkampfkleidung zu tragen.
3. Als Wettkampf gilt die tatsächliche Zeit seiner Austragung in der unmittelbaren Wettkampfzone bzw. auf dem Spielfeld. Auf dem Weg zur Wettkampfstätte, während der Zeit im Aufwärmbereich, auf der Auswechselbank und auf dem Rückweg von der Wettkampfstätte – hierzu gehört insbesondere auch der Callroom und die Mixed Zone, auch wenn diese Bereiche innerhalb des jeweiligen Austragungsortes (z. B. Halle oder Stadion) liegen – muss die Bekleidung der Olympiaausrüster getragen werden. Dies gilt auch für Wettkampfpausen, wenn über der Wettkampfkleidung zusätzliche Kleidungsstücke getragen werden, sowie für das offizielle Training.
4. Der Verkauf von bzw. Handel mit Bekleidungsteilen der Olympiaausrüstung (z. B. auf Ebay und ähnlichen Plattformen) ist dauerhaft untersagt. Werden Bekleidungsstücke verschenkt, ist der/die Empfänger/in auf dieses Verbot hinzuweisen. Die Versteigerung von Bekleidungsstücken zu gemeinnützigen Zwecken ist mit Zustimmung der Mannschaftsleitung zulässig.
5. In Zweifelsfällen entscheidet die Mannschaftsleitung abschließend.